



INTERREG IVC / NEUE REGIONALPOLITIK

HANDBUCH FÜR SCHWEIZER PROJEKTPARTNER (Stand: 1. April 2008)

1 WAS IST INTERREG IVC?

Das INTERREG IVC-Programm ist Teil des Ziels 3 “Europäische territoriale Zusammenarbeit” (EtZ) der Kohäsionspolitik 2007-2013 der Europäischen Union (EU). Im Rahmen von INTERREG IVC wird die interregionale Zusammenarbeit zwischen territorialen (regionalen und lokalen) Behörden in der EU, aber auch in den benachbarten Ländern gefördert. Diese Kooperationsform erlaubt es nicht aneinander angrenzenden Regionen, gemeinsame Projekte zu realisieren.

Auf dem Hintergrund der Lissabon- und Göteborg-Strategie und der Kohäsionspolitik der EU ist eines der Hauptziele von INTERREG IVC die Verbesserung der Effektivität regionaler Entwicklungsstrategien in den folgenden zwei Bereichen:

- „Innovation“ und „wissensbasierte Wirtschaft“ (Schwerpunkt 1);
- „Umwelt“ und „Risikovermeidung“ (Schwerpunkt 2).

Ausserdem soll das Programm zur wirtschaftlichen Modernisierung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen und zur Wachstums- und Beschäftigungsstrategie der EU beitragen.

Das INTERREG IVC-Programm, das von 2007 bis 2013 läuft, verfügt aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) über 321.32 Mio. Euro EU-Fördermittel. 55% der Gelder gehen an Projekte im Rahmen des Schwerpunkts 1 und 39% an Projekte im Rahmen des Schwerpunkts 2. 6% gehen schliesslich an die so genannte “technische Hilfe”, d.h. an das Programm-Management.

Das INTERREG IVC-Programmgebiet bedeckt das Territorium der EU in seiner Gesamtheit, einschliesslich der Insel- und ultra-peripheren Regionen. Zudem begünstigt das Programm so umfassend wie möglich die Teilnahme von Drittländern. Die Projektpartner aus Drittländern können jedoch nicht in den Genuss von EU-Fördermitteln kommen. Die Schweizerische Eidgenossenschaft stellt deshalb im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) Fördergelder für die Teilnahme von Schweizer Partnern am Programm zur Vergütung (s. Kapitel 2).

Das gemeinsame technische Sekretariat (Joint Technical Secretariat [JTS]) des INTERREG IVC-Programms, an welches die Anträge auf EU-Förderung eingereicht

werden, befindet sich in Lille (Frankreich). Das Sekretariat wird durch Informationspunkte (Information Points [IPs]) in Krakau (Polen), Lille, Rostock (Deutschland) und Valencia (Spanien) unterstützt. Jeder Mitgliedstaat hat zudem einen nationalen Kontaktpunkt. Erster europäischer Ansprechpartner für Schweizer Projektverantwortlich ist der Informationspunkt in Lille. In der Schweiz trägt das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die Gesamtverantwortung für die Schweizer Beteiligung an INTERREG IVC, während es die REGIO BASILIENSIS mit der Aufgabe des nationalen Kontaktpunktes beauftragt hat (s. Anhang II).

2 BETEILIGUNG DER SCHWEIZ

Der Bund nimmt im Rahmen der NRP an der EtZ und damit an INTERREG IVC teil. Die NRP verfolgt das Ziel, Innovationskraft, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen – Berggebiete, weiterer ländlicher Raum und Grenzregionen – zu stärken, um so einen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den geförderten Gebieten zu leisten. Damit soll die NRP mittelbar dazu beitragen, eine dezentrale Besiedlung zu erhalten und die regionalen Disparitäten abzubauen. Aus dem Budget der NRP stellt der Bund Gelder für die Förderung von INTERREG IVC-Projekten mit Schweizer Beteiligung zur Verfügung.

Im Hinblick auf die Umsetzung der NRP in den Kantonen haben diese so genannte Umsetzungsprogramme erarbeitet und dem Bund vorgelegt. Die Umsetzungsprogramme legen die räumlichen und thematischen Schwerpunkte der kantonalen NRP-Aktivitäten fest. Einige Kantone haben eine Beteiligung an INTERREG IVC in ihrem Umsetzungsprogramm vorgesehen und dafür Fördergelder reserviert. Die Liste dieser Kantone ist bei der REGIO BASILIENSIS erhältlich.

Die Kantone können sich an der EtZ und damit an INTERREG IVC auch ausserhalb der NRP beteiligen. In diesem Fall stammen die kantonalen Förderhilfen nicht aus den kantonalen NRP-Budgets, sondern aus anderweitigen kantonalen Budgets. Es ist in diesem Fall auch möglich, eine Bundesförderung im Rahmen der NRP zu beantragen.

3 MÖGLICHE PROJEKTE

Im Rahmen des INTERREG IVC-Programms sind zwei Typen von Projekten möglich:

- Regionale Initiativprojekte (Typ 1);
- Kapitalisierungs- / „Fast Track“-Projekte (Typ 2).

Unter Typ 1 „Regionale Initiativprojekte“ sind die klassischen interregionalen Kooperationsprojekte zu verstehen. Sie zielen auf die Schwerpunkte 1 und 2 des Programms (s. Kapitel 1). Die Zusammenarbeit unter Typ 1 kann verschieden intensiv sein: Möglich sind „traditionelle“ Netzwerkaktivitäten, Transfer von „guten Praktiken“ oder

eine intensivere Zusammenarbeit im Rahmen so genannter Mini-Programme. Die Projekte des Typs 2 „Kapitalisierung / Fast Track“ zielen speziell auf den Transfer von „guten Praktiken“ in die anderen Programme der EU-Kohäsionspolitik (d.h. in die Programme der Ziele 1 „Konvergenz“, 2 „Wettbewerbsfähigkeit“, aber auch 3 „EtZ“). Für die Schweiz sind in erster Linie die INTERREG IVC-Projekte des Typs 1 von Bedeutung.

INTERREG IVC-Projekte, für die eine Förderung im Rahmen der NRP beantragt wird, müssen sowohl mit den Grundsätzen des INTERREG IVC-Programms als auch mit denjenigen der NRP übereinstimmen.

Von hoher Bedeutung ist es, dass sich die Schweizer Partner nicht nur an der Umsetzung, sondern auch schon an der Konzipierung des Projekts beteiligen. Die zuständige regionale INTERREG IVC-Koordinationsstelle und/oder der nationale Kontaktpunkt REGIO BASILIENSIS muss/müssen miteinbezogen werden (s. Kapitel 5 und 7 sowie Anhang II).

4 PROJEKTLEITUNG

Für jedes Projekt muss ein so genannter „Lead Partner“ bestimmt werden. Mit anderen Worten muss einer der Projektpartner die Projektleitung übernehmen. Der „Lead Partner“ fungiert als Bindeglied zwischen dem INTERREG IVC-Programm und der Projektorganisation. Er ist für die Koordination, Implementierung und finanzielle Abwicklung der Aktivitäten der Projektpartner verantwortlich.

Die Schweizer Projektpartner können nicht als „Lead Partner“ fungieren, ein Projektpartner aus der EU muss diese Rolle übernehmen. Die Schweizer Projektpartner müssen jedoch unter sich einen Projektträger bestimmen, der als Ansprechpartner gegenüber der REGIO BASILIENSIS und/oder den Kantonen dient. Der Schweizer Projektträger ist für die Koordination, Implementierung und finanzielle Abwicklung des Projekts verantwortlich.

5 INFORMATION UND BERATUNG DER SCHWEIZER PROJEKTPARTNER

Für die Information und Beratung der Schweizer Projektpartner dient als Schweizer Anlaufstelle die REGIO BASILIENSIS in ihrer Funktion als nationaler Kontaktpunkt. Diese gewährt:

- Allgemeine Informationen zur NRP und zu INTERREG IVC;
- Hilfe bei der Antragstellung;
- Projektbegleitung;

- Verbindung zum gemeinsamen technischen INTERREG IVC-Sekretariat des INTERREG IVC-Programms in Lille;
- Verbindung zu den Kantonen.

In einigen Schweizer Regionen bestehen zudem so genannte regionale INTERREG IVC-Koordinationsstellen, die die Information und Beratung der Schweizer Projektpartner vor Ort gewährleisten (s. Anhang II).

Das SECO ist für die strategische Ausrichtung der Schweizer Beteiligung an INTERREG IVC verantwortlich. In dieser Funktion gewährleistet das SECO keine Information und Beratung der Schweizer Projektpartner.

6 ANTRAG AUF BUNDESFÖRDERUNG

Die Schweizer Projektpartner können nicht in den Genuss von EU-Fördermitteln kommen. Gestützt auf das Bundesgesetz über Regionalpolitik besteht jedoch die Möglichkeit einer Kofinanzierung durch den Bund im Rahmen der NRP. Eine Bundesförderung im Rahmen der NRP kann auf drei verschiedenen Wegen beantragt werden:

- 1) Über die sich am Projekt beteiligenden Kantone;
- 2) Über die REGIO BASILIENSIS;
- 3) Über die regionale INTERREG IVC-Koordinationsstelle Zentralschweiz.

Antragstellung über die Kantone

Der Antrag auf Bundesförderung läuft über die Kantone im folgenden Fällen:

- Am Projekt beteiligen sich max. zwei Kantone.

UND

- Der/die sich am Projekt beteiligende/n Kanton/e hat/haben in seinem/ihrer Umsetzungsprogramm eine Beteiligung an INTERREG IVC vorgesehen und dafür Fördergelder reserviert.

In diesem Fall beantragt der Schweizer Projektträger eine Bundesförderung zusammen mit der kantonalen Förderhilfe direkt beim INTERREG-Verantwortlichen des/der betroffenen Kantons/Kantone. Eine Liste der kantonalen INTERREG-Verantwortlichen ist beim nationalen Kontaktpunkt REGIO BASILIENSIS erhältlich.

Antragstellung über der REGIO BASILIENSIS

Der Antrag auf Bundesförderung läuft über die REGIO BASILIENSIS in ihrer Funktion als nationaler Kontaktpunkt in folgenden Fällen:

- Am Projekt beteiligen sich drei oder mehr Kantone.

ODER

- Die Bundesgelder, die einer der sich am Projekt beteiligenden Kantone in seinem Umsetzungsprogramm reserviert hat, ausgeschöpft sind.

ODER

- Einer der sich am Projekt beteiligenden Kantone hat in seinem Umsetzungsprogramm keine Beteiligung an INTERREG IVC vorgesehen und dafür keine Fördergelder reserviert.

ODER

- Einer der sich am Projekt beteiligenden Kantone hat kein Umsetzungsprogramm beim Bund eingereicht.

In diesem Fall beantragt der Schweizer Projektträger 1) die Bundesförderung bei der REGIO BASILIENSIS, 2) die notwendigen kantonalen Förderhilfen separat bei den INTERREG-Verantwortlichen der betroffenen Kantone.

Antragstellung über die regionale INTERREG IVC-Koordinationsstelle Zentralschweiz

Der Antrag auf Bundesförderung läuft über die regionale INTERREG IVC-Koordinationsstelle Zentralschweiz in folgenden Fällen:

- Am Projekt beteiligen sich ausschliesslich Kantone der Zentralschweiz (Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri).

UND

- Die Bundesgelder, die die Kantone der Zentralschweiz im Rahmen der NRP für ihre Beteiligung an INTERREG IVC reserviert haben, nicht ausgeschöpft sind.

In diesem Fall beantragt der Schweizer Projektträger eine Bundesförderung zusammen mit den kantonalen Förderhilfen bei der regionalen INTERREG IVC-Koordinationsstelle Zentralschweiz.

Die in den Kapiteln 7 - 10 beschriebenen Verfahren und definierten Regelungen gelten für den Fall einer Antragstellung über die REGIO BASILIENSIS. Im Falle einer Antragsstellung über die Kantone oder über die regionale INTERREG IVC-Koordinationsstelle Zentralschweiz gelten die Kriterien, die von diesen jeweils festgelegt wurden.

7 VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE BUNDESFÖRDERUNG

Die Höhe der NRP-Bundesförderung hängt von folgenden Faktoren ab:

- Höhe des Beitrags des Projekts zur Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Schweizer Regionen;
- Höhe des Beitrags des Projekts zur Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen in den betroffenen Schweizer Regionen;
- Innovativer Charakter des Projekts;
- Grenzübergreifender Mehrwert des Projekts;
- Dauerhaftigkeit des Projekts.

Eine NRP-Bundesförderung setzt zudem eine kantonale Förderung mindestens in derselben Höhe voraus. Weitere Schweizer Akteure – z.B. Gemeinden, Bildungseinrichtungen, Wirtschaftsverbände etc. – können Kofinanzierungen leisten. Ihre Beiträge werden bei der Berechnung der Höhe der Bundeshilfe jedoch nicht berücksichtigt.

Falls das Projekt bereits mit anderen Bundesgeldern unterstützt wird, reduziert sich dementsprechend die Bundesbeteiligung im Rahmen der NRP. Um eine Doppelfinanzierung durch den Bund zu vermeiden, muss der Teil des Projekts, der im Rahmen der NRP unterstützt wird, vom Teil, der mit anderen Bundesgeldern gefördert wird, klar abgegrenzt werden.

Vom Schweizer Projektverantwortlichen wird eine Eigenbeteiligung im Ausmass von mindestens 10% des gesamtschweizerischen Anteils verlangt. Eigenarbeit kann als Eigenbeteiligung angerechnet werden. Der Nachweis der geleisteten Stunden muss jedoch durch ein gesichertes Buchführungssystem erfolgen.

Schweizer Partner können an einem INTERREG IVC-Projekt auch ohne NRP-Bundesförderung teilnehmen. Es besteht kein Anspruch auf Bundesförderung.

8 ZEITPUNKT UND FORM DER ANTRAGSSTELLUNG

Im Rahmen des INTERREG IVC-Programms erfolgen zwischen 2007 und 2011 regelmässig Projektausschreibungen. Anträge auf EU-Förderung sind im Rahmen der Projektausschreibungen vom „Lead Partner“ beim JTC einzureichen. Der Zeitpunkt und die Dauer der jeweiligen Projektausschreibungen werden auf der Internet-Seite des Programms www.interreg4c.net angekündigt.

Für die Einreichung eines Antrags auf EU-Förderung beim JTS müssen die Zusicherungen aller Kofinanzierer – d.h. auch des Bundes und der Kantone – vorgelegt werden. Ohne diese Finanzierungszusicherungen ist das Projekt von EU-Seite her nicht beihilfefähig.

Daraus folgt, dass der Antrag auf Bundesförderung noch vor – aber aller spätestens mit – der Einreichung des Antrags auf EU-Förderung beim JTS gestellt werden muss. Das Gesuch auf Bundesförderung wird in drei Exemplaren (zwei Originale und eine elektronische Version per E-Mail) an die REGIO BASILIENSIS gerichtet. Dem Antrag müssen die Kofinanzierungszusicherungen der weiteren Schweizer Projektpartner – z.B. Kantone, Gemeinden und Private – sowie das INTERREG IVC-Gesuchsformular beigelegt werden.

Auf Grund des Antrags erfolgt eine provisorische schriftliche Zusicherung einer NRP-Bundesförderung. Diese Zusicherung stellt noch keine Verpflichtung dar. Die Zusicherung einer Bundesförderung kann aus wichtigen Gründen abgelehnt werden, die Ablehnung ist zu begründen.

9 AUFNAHME IN DIE BUNDESFÖRDERUNG

Auf europäischer Ebene beschliesst der Begleitausschuss (Monitoring Committee [MC]) des INTERREG IVC-Programms über die Aufnahme der Projekte in die EU-Förderung. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus Vertretern der Mitgliedsländer an dem Programm, die Schweiz ist vollwertiges Mitglied. Das MC trifft sich ungefähr zwei Monate nach Eingabefrist. Das JTS informiert nach der Sitzung des MC die Projektpartner über die Wahl der Projekte.

Nachdem der Begleitausschuss ein Projekt bewilligt hat und alle Unterlagen (insb. definitive Kofinanzierungszusicherungen) vorliegen, wird die provisorische Zusicherung der NRP-Bundesförderung mit einer definitiven Kofinanzierungszusage bestätigt.

Wird die NRP-Bundesförderung zweckentfremdet oder werden die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, können die Kofinanzierungszusage des Bundes widerrufen und ggf. die ausbezahlten Beiträge zurückgefordert werden. Dasselbe gilt auch, wenn das Projekt vorzeitig beendet oder nur teilweise realisiert wird.

10 AUSZAHLUNG DER BUNDESGELDER

Teilzahlungen

Die zugesprochene Bundesförderung wird in Tranchen ausbezahlt. Dazu legt der Schweizer Projektträger der REGIO BASILIENSIS einen Antrag (in zwei Exemplaren) vor. Dabei gelten folgende Bedingungen:

- Es werden nur Teilzahlungen in der Höhe der bereits von den Schweizer Partnern getätigten Ausgaben oder eingegangenen Verpflichtungen geleistet. Eine vom Schweizer Projektverantwortlichen unterschriebene detaillierte Abrechnung über die Rechnungen (Belege nicht notwendig), die schon bezahlt oder fällig sind, wird dem Antrag beigelegt.
- Die Teilzahlungen belaufen sich auf höchstens 80% der im Rahmen der NRP bewilligten Bundesförderung. Die Restsumme wird zum Zeitpunkt der Endabrechnung bezahlt.
- Die Teilzahlungen können nicht niedriger als 10' 000 Franken sein.
- Die Teilzahlungsanträge können unabhängig von jenen der europäischen Partner vorgelegt werden; eine Koordinierung mit den anderen Projektpartnern ist jedoch vorzuziehen.

Schlusszahlung

Der Schweizer Projektträger legt der REGIO BASILIENSIS einen Antrag zur Schlusszahlung (in zwei Exemplaren) vor. Dabei gelten folgende Bedingungen:

- Der Antrag um Schlusszahlung kann erst vorgelegt werden, wenn das Projekt in der Schweiz und in der EU beendet ist.
- Es muss eine Endabrechnung über die bezahlten Rechnungen und Einnahmen eingereicht werden. Beläuft sich die zugesprochene Bundeshilfe auf CHF 20'000.- oder mehr, muss der Endabrechnung ein Prüfungs- und Revisionsbericht eines Treuhandbüros oder einer unabhängigen Organisation, der die Rechtmässigkeit der Endabrechnung bestätigt, beigelegt werden. Die Auslagen für den Revisionsbericht können vollständig unter den Gesamtkosten des Projektträgers verbucht werden und können dementsprechend vom Bund kofinanziert werden. Wenn kein Prüfungs- und Revisionsbericht eingereicht wird, müssen der Endabrechnung alle Belege beigelegt werden.
- Dem Gesuch um Schlusszahlung wird ein Schlussbericht (3-5 Seiten) über die Arbeiten der Schweizer Partner am Projekt beigelegt.

Die Auszahlung der Bundesmittel an den Schweizer Projektträger erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Mittel.

Genauere Informationen zu den Tilgungsmodalitäten werden der definitiven Kofinanzierungszusage beigelegt.

Effektive Höhe der Bundesförderung

Die in der definitiven Kofinanzierungszusage genannte Betragshöhe der Bundesförderung stellt einen Maximalbetrag dar. Die genaue Höhe der Bundeshilfe wird im Verhältnis zu den tatsächlich getätigten und nachgewiesenen Ausgaben gemäss Endabrechnung errechnet. Sind die effektiven Kosten niedriger als die der definitiven Kofinanzierungszusage zu Grunde liegenden, budgetierten Kosten, wird die auszuzahlende Bundeshilfe dementsprechend gekürzt.

Der Schweizer Projektträger ist zuständig für eine optimale Koordination der Zahlungen der REGIO BASILIENSIS, der Kantone und der weiteren Schweizer Kofinanzierer. Er ist ebenfalls allein zuständig für die finanzielle Koordination mit den europäischen Projektpartnern.

11 WECHSELKURS

Der Antrag auf Bundesförderung im Rahmen der NRP muss in Schweizer Franken gestellt werden, die Kofinanzierungszusicherung erfolgt ebenfalls in Schweizer Franken. Der Schweizer Projektträger muss mit dem "Lead Partner" einen Wechselkurs Euro/Schweizer festlegen, der während der ganzen Dauer der Umsetzung des Projekts gültig ist. Demzufolge tragen die Projektpartner das Wechselkursrisiko.

12 WEITERE INFORMATIONEN

Das so genannte operationelle Programm INTERREG IVC sowie das Antragspaket (Application Pack), das das Handbuch des Programms, das Antragsformular und weitere Unterlagen enthält, sind auf der Internet-Seite des Programms www.interreg4c.net herunterzuladen.

Informationen zur NRP sind auf der Webseite des SECO www.seco.admin.ch/themen/00476/00496/00498/index.html?lang=de zu finden.

Das Handbuch für Schweizer Projektpartner und das Antragsformular für die Bundesförderung sind auf der Internet-Seite der REGIO BASILIENSIS www.regbas.ch/d_aktivitaeten_foerderprogramm_interreg.cfm herunterzuladen.

ANHANG I – ANGABEN ZUM ANTRAGSFORMULAR AUF BUNDESFÖRDERUNG

Die im Antrag auf Förderung durch die Schweizerische Eidgenossenschaft enthaltenen Angaben müssen mit denjenigen, die im INTERREG IVC-Antragsformular enthalten sind, übereinstimmen.

1. PROJEKTART

- Siehe Kapitel 3 des Handbuchs für Schweizer Projektpartner.
- Siehe Punkt 1.3 des INTERREG IVC-Antragsformulars.

2. TITEL DES PROJEKTS

- Der Projekttitel sollte - wenn möglich - kurz und allgemein verständlich sein. Eine Änderung des Projekttitels während der Projektlaufzeit ist zu vermeiden.
- Siehe Punkt 1.2 des INTERREG IVC-Antragsformulars.

3. AKRONYM/KÜRZEL

- Siehe Punkt 1.1 des INTERREG IVC-Antragsformulars.

4. KURZBESCHRIEB DES PROJEKTS

- Das Projekt muss in einigen Sätzen unter Angaben der Projektziele und der wichtigsten Arbeitsschwerpunkte dargestellt werden.
- Die Rolle der Schweizer Projektpartner bzw. die durch die Schweizer Projektpartner durchzuführenden Massnahmen müssen hier kurz dargestellt werden.
- Max. 1'500 Zeichen.
- Siehe Punkt 1.6 des INTERREG IVC-Antragsformulars.

5. DAUER DES PROJEKTS

- Die Projektdauer sollte nicht zu knapp berechnet werden.
- Siehe Punkt 1.4 des INTERREG IVC-Antragsformulars.

6. SCHWEIZER PROJEKTTRÄGER

- Siehe Kapitel 4 des Handbuchs für Schweizer Projektpartner.

7. WEITERE SCHWEIZER PROJEKTPARTNER

- Anzugeben sind alle Schweizer am Projekt finanziell oder inhaltlich beteiligten Institutionen.

8. EUROPÄISCHER "LEAD PARTNER"

- Siehe Kapitel 4 des Handbuchs für Schweizer Projektpartner.
- Siehe Punkt 5 des INTERREG IVC-Antragsformulars.

9. EUROPÄISCHER FINANZIERUNGSPLAN

- Falls noch keine definitiven Zahlen bekannt sind, können provisorische Zahlen angegeben werden. Wenn der definitive Finanzierungsplan vorliegt, muss er der REGIO BASILIENSIS unverzüglich geschickt werden.
- Alle Beträge sind in Euro und in CHF anzugeben.
- Wechselkurs: Siehe Kapitel 10 des Handbuchs.

10. SCHWEIZER FINANZIERUNGSPLAN

- Die Form der finanziellen Beteiligung des Schweizer Projektpartners (Cash, Eigenarbeit etc.) muss hier dargestellt werden.
- Sämtliche zugesicherten Förderhilfen der Kantone, Gemeinden und/oder weiterer Schweizer Kofinanzierer müssen aufgelistet werden. Kopien der Zusicherungen müssen dem Antrag beigelegt werden.
- Hier muss zwischen der beantragten Bundesförderung im Rahmen der NRP und einer evtl. Förderung mit anderen Bundesmitteln unterschieden werden.
- Siehe Kapitel 6 des Handbuchs für Schweizer Projektpartner.

11. SCHWEIZER KOSTENPLAN

- Falls im Rahmen des Projekts mehrere Schweizer Projektpartner Ausgaben tätigen, muss im Kostenplan angegeben werden, welcher Partner die jeweiligen Kosten trägt.

12. GEWÜNSCHTER ZAHLUNGSRYTHMUS DER NRP-BUNDESMITTEL:

- Hier kann der Schweizer Projektverantwortliche einen Auszahlungsrythmus beantragen. Der effektive Auszahlungsrythmus ist in der definitiven Kofinanzierungszusage festgelegt.
- Siehe Kapitel 9 des Handbuchs für Schweizer Projektpartner.

13. BESTÄTIGUNG SCHWEIZER PROJEKTTRÄGER

- Mit seiner Unterschrift bestätigt der Schweizer Projektträger die Richtigkeit der im Antrag enthaltenen Angaben.

14. EINREICHUNG

- Siehe Kapitel 7 des Handbuchs für Schweizer Projektpartner.

15. BEILAGEN

- Dem Antrag müssen das INTERREG IVC-Antragsformular sowie die Kopien der Kofinanzierungszusagen der Kantone und der weiteren Schweizer Kofinanzierer beigelegt werden.

ANHANG II – KONTAKTADRESSEN

Joint Technical Secretariat JTS

24 boulevard Carnot
3rd floor
F-59000 Lille

Fon +33 (0)3 28 38 11 11

Fax +33 (0)328 38 11 15

Email info@interreg4c.net

National Contact Point INTERREG IVC Schweiz

REGIO BASILIENSIS

Véronique Bittner-Priez

Freie Strasse 84

Postfach

4010 Basel

Fon 061 915 15 15

Fax 061 915 15 00

Email veronique.bittner@regbas.ch

Regionale Koordinationsstelle Zentralschweiz

Interreg-Fachstelle Zentralschweiz

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Kanton Luzern

Madeleine Meier

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

Fon 041 228 57 94

Fax 041 228 69 13

Email madeleine.meier@lu.ch

Regionale Koordinationsstelle Ostschweiz

Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen

Staatskanzlei

Kanton St. Gallen

Marietta Germann und Sarah Hauser

Regierungsgebäude

9001 St. Gallen

Fon 071 229 75 03 (Marietta Germann); 071 229 32 18 (Sarah Hauser)

Fax 071 229 39 55

Email marietta.germann@sg.ch; Sarah-Hauser@sg.ch

ANHANG III - GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006

Verordnung über Regionalpolitik vom 21. November 2008

Bundesbeschluss zur Festlegung des Mehrjahresprogramms des Bundes 2008–2015 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP)

Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990